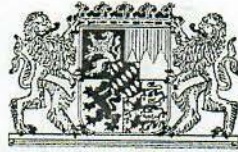


Amtsgericht Bad Neustadt a.d. Saale

Az.: 1 C 162/21

Eingang

04. Okt. 2021



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Bad Neustadt a.d. Saale durch die Richterin am Amtsgericht
am 29.09.2021 aufgrund des Sachstands vom 30.07.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 288,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.05.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte zahlt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 288,35 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines weiteren Schadensersatzes in Höhe von insgesamt 288,35 € gem. §§ 115 VVG, 7 StVG i.V.m. §§ 249, 398 BGB.

Gemäß § 249 BGB ist ein bei einem Verkehrsunfall der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Vom Haftpflichtversicherer des Schädigers ist der erforderliche Herstellungsaufwand geschuldet, den ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und erforderlich halten darf (BGH, Urteil vom 05. Februar 2013 – VI ZR 290/11 –, Rn. 13, juris; Palandt-Grüneberg, BGB, § 249, Rn. 12).

a) Die Kosten in Höhe von 25,00 EUR für das „Corona-Hygiene-Set“ sind vollumfänglich erstattungsfähig. Das Desinfektionsrisiko unterfällt den Grundsätzen des Werkstatttrisikos und sind erforderlich. Wäre das streitgegenständliche Fahrzeug nicht zu Zeiten der Corona-Pandemie beschädigt und repariert worden, so wären diese Kosten auch nicht angefallen. Es liegt weder eine zufällige Verbindung vor noch ein Fall der höheren Gewalt, da zum Unfall- und Reparaturzeitpunkt bereits mehrere Monate die Pandemie herrschte und den Alltag bestimmte. Entsprechende Hygiene-Maßnahmen dienen sowohl dem Schutz der Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt als auch dem Schutz des Kunden. Entsprechende Maßnahmen sind während der Corona-Pandemie schon aus Sicherheitsgründen angezeigt und erforderlich. Zudem sind die Kosten in Höhe von 25,00 EUR nicht überhöht, weshalb das Werkstatttrisiko für die Klägerin streitet.

b) Die Kosten in Höhe von 263,95 EUR sind ebenfalls vollumfänglich erstattungsfähig. Das Ersatzteilbeschaffungsrisiko unterfällt auch den Grundsätzen des Werkstatttrisikos und sind erforderlich. Die Klägerin hat durch das Privatgutachten substantiiert dargelegt und vorgetragen (vgl.

Bl. Anlage K 1, Bl. Seite 5), dass für die Beschaffung der Ersatzteile 280,00 EUR netto erforderlich sind. Durch Vorlage der Rechnung hat die Klägerin auch nachgewiesen, dass hierfür letztlich 263,95 EUR brutto angefallen sind. Diese Positionen sind daher ebenfalls im Rahmen des „Werstatttrisikos“ von der Beklagten zu tragen.

2. Der Zinsanspruch in der tenorierten Höhe ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2 BGB, 286 Abs. 1. S. 2., 288 Abs. 1 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bad Neustadt a.d. Saale
Rathausgasse 4
97616 Bad Neustadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richterin am Amtsgericht